

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. Februar 2017

Nr. 4/2017

Inhalt:

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Masterstudium
im Lehramt**

**der
Universität Siegen**

Vom 9. Februar 2017

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Masterstudium
im Lehramt

der
Universität Siegen**

Vom 9. Februar 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013), die zuletzt durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 24. August 2016 (Amtliche Mitteilung 105/2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen“.
 - b) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung“.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bachelorstudiengang“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für das Lehramt an Berufskollegs (Modell C) beträgt die Regelstudienzeit in der dualen Variante einschließlich der Masterarbeit sechs Semester.“
4. In § 6 Absatz 4 wird am Ende folgender Satz eingefügt:

„Studierende im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs (Modell C) in der dualen Variante werden so weit wie möglich ihrem Arbeitsort zugeordnet.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten. In diesem Fall entfallen 60 LP auf das Studium des Unterrichtsfachs Kunst oder Musik, wobei davon mindestens 6 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden.“
 - b) Es wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Das Masterstudium des Lehramts für Berufskollegs (Modell C: Große berufliche Fachrichtung und Kleine berufliche Fachrichtung als duales und nicht duales Masterstudium) gliedert sich wie folgt auf:
Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

 - 25 LP auf das Studium der Fachdidaktik der Großen beruflichen Fachrichtung,
 - 4 LP auf das Studium der Fachdidaktik der Kleinen beruflichen Fachrichtung,
 - 40 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
 - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die Begleitseminare, hiervon werden je 3 LP in der Großen beruflichen Fachrichtung, der Kleinen beruflichen Fachrichtung, den Bildungswissenschaften und den ZfsL erworben),
 - 20 LP auf die Masterarbeit.“
6. Die Überschrift von § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen“.**
7. § 26 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“.
8. Die Überschrift zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung“.

9. Die Anlage 1: Fächerkatalog wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Tabelle „Fächerkombinationen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ wird folgender Satz eingefügt:

„An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten.“

- b) Am Ende wird folgende Tabelle eingefügt:

„Kombinationen für das Lehramt an Berufskollegs: Modell C – Große und Kleine berufliche Fachrichtung

	Fertigungstechnik	Fahrzeugtechnik	Technische Informatik	Nachrichtentechnik	Bildungswissenschaften
Kleine berufliche Fachrichtung					
Große berufliche Fachrichtung					
Maschinenbautechnik	•	•			
Elektrotechnik			•	•	

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 23. Januar 2017.

Siegen, den 9. Februar 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)